

Elemente einer ordnungsgemäßen

# Rechnung für Sponsoringleistungen

mit gelb markierten Erläuterungen (weitere Erläuterungen ab Seite 2)

[Rechnungsempfänger]

Rechnungssteller

Genauere Firmenbezeichnung,  
evtl. Ansprechpartner,  
Anschrift

Rechnungsnummer:  
Fortlaufend  
zu vergeben!



Evangelische  
Kirchengemeinde  
A-Dorf  
Evang. Kirchengemeinde  
A-Dorf  
Luthergasse 2  
77171 A-Dorf  
Tel. / e-mail  
A-Dorf, den 30.02.2013

Rechnungs-  
datum

Rechnungs-Nummer [01/2013]

Steuernummer: [xx xxxx xxxxx xxx]

## Rechnung

Falls vergeben, sonst gegebenenfalls Nummer des Freistellungsbescheides. Oder alternativ zu beidem der Satz: „Die Kirchengemeinde A-Dorf unterliegt als Körperschaft des öffentlichen Rechts nicht der Besteuerung und hat deshalb keine Steuernummer.“

Für [Beschreibung der Leistung]

Leistung ausgeführt am [Leistungsdatum]

Die Leistungen sind ggf. nach unterschiedlichem Steuersatz aufzuschlüsseln. Sonst reicht die betreffende Angabe (netto, Umsatzsteuer-Satz, brutto). Details siehe ausführl. Erläuterungen auf S.2.

stellen wir Ihnen in Rechnung:

Achtung: Bei Steuerbefreiung darf keine Umsatzsteuer ausgewiesen werden! Dann steht hier nur der Gesamtbetrag. (s. Erläuterungen)

|                |   |                 |
|----------------|---|-----------------|
| [Betrag netto] | Euro steuerfrei gem. (Befreiungsvorschrift) | [Betrag brutto] |
| [Betrag netto] | Euro zzgl. 7% USt [USt-Betrag] €            | [Betrag brutto] |
| [Betrag netto] | Euro zzgl. 19% USt [USt-Betrag] €           | [Betrag brutto] |
| [Summe netto]  |   | [Summe brutto]  |

Bitte überweisen Sie den Rechnungsbetrag auf das Konto der Evang. Kirchengemeinde A-Dorf:

IBAN: ..... BIC: .....

mit dem Betreff: .....

Diese Rechnung ist zwei Jahre aufzubewahren.

Dieser Satz ist erforderlich, wenn die Leistungen nicht für ein Unternehmen erbracht wurden, sondern z.B. für eine Privatperson oder andere Kirchengemeinde.

Vielen Dank und freundliche Grüße

## Ausführliche Erläuterungen

Firmen können Sponsoringleistungen als Betriebsausgaben absetzen. Dafür benötigen sie eine ordnungsgemäße Rechnung im Sinne des § 14 Umsatzsteuergesetz. Teil einer ordnungsgemäßen Rechnung ist die Steuernummer des Rechnungsstellers.

### **Kirchengemeinden und -bezirke:**

Kirchengemeinden sind als Körperschaften des öffentlichen Rechts grundsätzlich nicht steuerpflichtig und verfügen daher in der Regel über keine Steuernummer.

Wenn sie jedoch durch Sponsoringmaßnahmen und aktive Werbeleistungen Einnahmen erzielen, sind diese steuerpflichtig, wenn die nachhaltig den Betrag von 30.678 Euro / Jahr übersteigen oder wenn Sie mit den Maßnahmen in Wettbewerb zu anderen Unternehmen treten. Dann ist die unternehmerische Tätigkeit dem Finanzamt anzuzeigen und eine Steuernummer wird erteilt. Die Einnahmen sind umsatzsteuerpflichtig.

**Wenn keine Steuernummer vergeben ist, muss der Grund in der Rechnung erläutert werden: „Die Kirchengemeinde A-Dorf unterliegt als Körperschaft des öffentlichen Rechts nicht der Besteuerung und hat deshalb keine Steuernummer.“**

Achtung: In diesem Fall darf in der Rechnung keine Umsatzsteuer ausgewiesen werden!!!

### Vereine / juristische Personen des Privatrechts:

Fördervereine sind als eingetragene Vereine (e.V.) in der Regel durch Bescheid des Finanzamtes steuerbegünstigt und haben deshalb eine Steuernummer. Soweit sie Einnahmen durch satzungsgemäße Tätigkeiten erzielen, unterliegen diese dem **ermäßigten Umsatzsteuersatz von 7%** (§ 12 Abs. 2 Nr. 8 UStG). Darüber hinaus kann auch eine Steuerbefreiungsvorschrift gem. § 4 UStG greifen. In diesem Fall darf in der Rechnung keine Umsatzsteuer ausgewiesen werden!!! In der Rechnung ist dies zu erläutern.

Sponsoring- und Werbeleistungen sind jedoch oft nicht durch die Vereinsatzung erfasst. Die Einnahmen können zu einem so genannten wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb führen, der entweder voll steuerpflichtig ist oder als Zweckbetrieb teilweise steuerbegünstigt ist. Vereine sollten für die steuerrechtliche Beurteilung einen Steuerberater hinzuziehen.

### Höhe der Umsatzsteuer:

Die Umsatzsteuersätze variieren: neben dem Regelsteuersatz von 19 % gibt es für bestimmte Umsätze einen ermäßigten Steuersatz von 7 %, z. B. für die Lieferung von Lebensmitteln, aber auch die Lieferung von Büchern und Zeitschriften, die die Eintrittsberechtigung für Konzerte und die Leistungen der Zweckbetriebe von Körperschaften, die ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke verfolgen.

Umsatzsteuerbefreit sind unter anderem (§ 4 Umsatzsteuergesetz, Abs. 18): die Leistungen der amtlich anerkannten Verbände der freien Wohlfahrtspflege und der der freien Wohlfahrtspflege dienenden Körperschaften, Personenvereinigungen und Vermögensmassen, die einem Wohlfahrtsverband als Mitglied angeschlossen sind, wenn

- a) diese Unternehmer ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecken dienen,
- b) die Leistungen unmittelbar dem nach der Satzung, Stiftung oder sonstigen Verfassung be-

günstigsten Personenkreis zu Gute kommen und

c) die Entgelte für die in Betracht kommenden Leistungen hinter den durchschnittlich für gleichartige Leistungen von Erwerbsunternehmen verlangten Entgelten zurückbleiben.

Wenn Rechnungen über Werklieferungen oder sonstige Leistungen im Zusammenhang mit einem Grundstück, die nicht für ein Unternehmen erbracht werden, sondern z.B. für eine andere Kirchengemeinde, eine Privatperson, oder unternehmensfremde Zwecke, ist gem. § 14 Abs. 4 Nr. 9 UStG der Satz „Diese Rechnung ist zwei Jahre aufzubewahren.“ erforderlich.

Wenn die Rechnung an ein Unternehmen geht, kann dieser Satz entfallen, weil diese sowieso ihre eigenen handels- oder steuerrechtlichen Aufbewahrungsfristen haben.